

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Präsidenten
des Landtags NRW
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: A07 - Landeshaushalt - 29.10.2020

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11100

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und der Landeshaushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 im Einzelnen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur kommenden Anhörung.

In der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme werden wir den Entwurf des Haushaltsgesetzes (A.) und die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2020 (B.) in den Blick nehmen. Wir erlauben uns zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zur finanziellen Situation der Kommunen, die gerade derzeit zu ganz wesentlichen Teilen von Zuweisungen aus dem Landeshaushalt – oder deren Ausbleiben – mitbestimmt wird.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Der zeitweise Lockdown im Frühjahr und dessen Nachwirkungen, aber auch die nunmehr wieder strenger werdenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens beeinträchtigen die Wirtschaftsleistung und damit auch die Steuereinnahmen massiv und nachhaltig. Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder Kommune vor die größten Herausforderungen der Nachkriegsgeschichte: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

27. Oktober 2020

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.19 N

Landkreistag NRW
Martin Stiller
Referent
Telefon 0211 300491-110
m.stiller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.4.2-003/006

Dies betrifft auch und insbesondere die für die Gemeinden fiskalisch bedeutsame Gewerbesteuer. Hier sind – wie bereits die Mai-Steuerschätzung gezeigt und die Sonder-Steuerschätzung im September bestätigt hat – erhebliche Mindereinnahmen nicht nur bereits eingetreten, sondern auch weiterhin zu erwarten: Nach aktueller Prognose der Steuerschätzer bricht die Gewerbesteuer (brutto) im Jahr 2020 um 23,8 Prozent ein und braucht bis zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2024, um das Niveau von 2019 wieder zu erreichen.

Der gewährte pauschale Ausgleich für im Jahr 2020 zu erwartende Gewerbesteuermindereinnahmen, der von Land und Bund jeweils hälftig getragen wird, ist vor diesem Hintergrund uneingeschränkt zu begrüßen und ein erster wesentlicher Schritt zur Abmilderung der Krise auf kommunaler Ebene.

Gleichwohl machen die Ergebnisse der Steuerschätzung ebenso deutlich, dass eine vergleichbare Hilfestellung auch für die kommenden Jahre notwendig wird. Unsere Mitglieder rechnen insbesondere für das kommende Haushaltsjahr 2021 mit immer noch ganz erheblichen Gewerbesteuereinbußen. Hinzu kommen die zu erwartenden Rückgänge bei anderen Ertragsarten wie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den sonstigen kommunalen Abgaben.

Wir fordern das Land daher auf, auch für das kommende Haushaltsjahr in angemessenem Umfang entsprechende Mittel bereitzustellen. Ein wesentlicher Schritt zur Unterstützung der Kommunen ist die geplante Aufstockung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das Jahr 2021. Diese begrüßen wir als notwendige Hilfestellung, weil so erhebliche finanzielle Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie vermieden werden.

Zugleich ist es jedoch zu kritisieren, dass die Steigerung allein durch Mittel finanziert wird, die durch Abzüge zulasten der Kommunen in kommenden GFG wieder ausgeglichen werden (Eckpunkte GFG 2021, S. 1) – letztlich also allein durch kommunale Gelder. Auf diesem Wege entsteht eine weitere Zukunftslast neben den Beträgen, die aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) zunächst zu isolieren und dann längerfristig ertragswirksam abzuschreiben sind. Hinzu kommen die aufgrund der aktuellen Steuerschätzung für die kommenden Jahre zu erwartenden Steuerrückgänge. Zudem ist daran zu erinnern, dass die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ohnehin – auch unabhängig von den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – strukturell unterfinanziert sind. Nimmt man diese negativen Umstände zusammen, wird deutlich, dass deren in Zukunft zu erwartende Kumulation die Städte, Kreise und Gemeinden in unangemessener Weise belastet.

Eine damit von Seiten des Landes möglicherweise intendierte Lastenverteilung innerhalb des Staatsgefüges, die den Kommunen auf diesem Wege „ihren“ Anteil an den Folgen der Krise zuweist, ist allein schon wegen der nicht vergleichbaren Ertragsbasis und der finanziellen Ausgangslage der NRW-Kommunen nicht sachgerecht. Sowohl mit Blick auf die Folgen der COVID-19-Pandemie als auch auf die generelle kommunale Finanzausstattung wäre eine dauerhafte Aufstockung des Verbundsatzes, mindestens aber eine Aufstockung der Verbundmasse für 2021 aus Landesmitteln wesentlich zielführender und sachangemessen.

Gleichzeitig wird vor diesem Hintergrund auch deutlich, dass die Fortsetzung der Gewerbesteuerkompensation (zunächst) im kommenden Jahr keinesfalls unter Verweis auf die erfolgende GFG-Aufstockung wegdiskutiert werden kann.

Zu den angesprochenen Themen dürfen wir im Übrigen auf unsere kommenden Stellungnahmen zu dem Entwurf eines Gewerbesteuerausgleichsgesetzes NRW vom 30. September 2020 (Drs. 17/11195) und dem erwarteten Entwurf für das GFG 2021 verweisen.

A) Zum Haushaltsgesetz

Zu § 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Das Ministerium der Finanzen wird nach diesem Entwurf u.a. ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind.

Die kommunalen Spitzenverbände verlangen, dass sie zumindest wieder ab 2021 mindestens 432 Mio. Euro/Jahr gem. § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz als allgemeine Integrationspauschale zur Verfügung gestellt bekommen. Die Verwendung der Haushaltsmittel aus der Weiterleitung der Pauschale des Bundes aus 2019 ist bis Ende November 2021 befristet. Danach stehen den Kommunen somit keine Mittel mehr zur Verfügung. Aus kommunaler Sicht kann die Zahlung einer allgemeinen Integrationspauschale von Seiten des Landes nicht von Leistungen des Bundes abhängig gemacht werden. Denn die Kommunen sind auch weiterhin auf diese Mittel zur Bewältigung der großen gesellschaftspolitischen Herausforderung dringend angewiesen. Integrationsversäumnisse schlagen mittel- und langfristig auf die allgemeinen Sozialausgaben durch. Die Beibehaltung der Kürzung auf Null in diesem Bereich stellt damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die kommunalen Haushalte gleichermaßen ins Risiko.

Im Übrigen wäre eine Verrechnung mit der FlüAG-Pauschale sachwidrig, da die Aufgaben unterschiedlich sind.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

Konkret zu dessen Abs. 3a „Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“:

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird nach dem Entwurf zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf.

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es muss aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Veräußerung bzw. Bestellung eines Erbbaurechts unter dem ermittelten Wert gegenüber den Kommunen möglich ist. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass Bund und Land sich immer mehr aus der Finanzierung dieser dauerhaft großen Aufgabe zu Lasten der Kommunen herausziehen.

Im Übrigen dürfte sich in Abhängigkeit des Einzelfalls anbieten, dass vorab eine Einigung über die maßgeblichen Beurteilungsparameter des Gutachtens erfolgt.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Durch § 20 Abs. 1 wird das für Sport zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 Mio. Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass sich ca. zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler Trägerschaft befinden. Auch

seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger besteht daher ein großes Interesse an der Bereithaltung günstiger Finanzierungsangebote für anstehende Sanierungen.

B) Zum Entwurf des Haushaltsplans

Zu Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten)

Zu Kapitel 02 080 Titel 686 60

Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Unter dem Titel finden sich insbesondere Aufwendungen für Vereine, Verbände sowie die allgemeine und standortspezifische Leistungssportförderung. Daneben finden sich auch Mittel, die für die Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen vorgesehen sind. Im Hinblick auf diesen Posten ist mit über 9,7 Mio. Euro für das Jahr 2021 ein deutlicher Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr (5,9 Mio. Euro) zu verzeichnen. Vier der insgesamt zehn Austragungsorte der UEFA EURO 2024 befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfolgte kürzlich die Bewerbung der Region Rhein-Ruhr auf die Sommer-Universiade 2025. Perspektivisch könnte auch die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Spiele im Jahr 2032 möglich werden. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass das Land entsprechende Mittel einplant, um die kommunalen Austragungsorte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen.

Zu Kapitel 02 080 Titelgruppe 61

Landesprogramm "Moderne Sportstätte 2022"

Im Landesprogramm "Moderne Sportstätte 2022" stellt die Landesregierung Sportvereinen und -verbänden insgesamt 300 Mio. Euro für die Sanierung der Sportinfrastruktur zur Verfügung. Wurden davon im Jahr 2019 30 Mio. Euro und im laufenden Jahr 80 Mio. Euro veranschlagt, so ist der Ansatz für 2021 mit 90 Mio. Euro noch einmal gewachsen. Zusammen mit der Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 100 Mio. Euro wird somit voraussichtlich im kommenden Jahr das avisierte Volumen des Programms erreicht. Die Initiative der Landesregierung, mit diesem Programm die Sportinfrastruktur in unserem Land zu stärken, wird weiterhin begrüßt.

Deutlich zu kritisieren ist jedoch, dass die kommunalen Selbstverwaltungsträger nicht in den Kreis der Zuwendungsempfänger des Programms aufgenommen worden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass sich ca. zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler und nicht in vereinseigener Trägerschaft befinden, ist dies unverständlich. Die Landesregierung sehen wir aufgefordert, ein eigenes Förderprogramm für kommunale Sportstätten in angemessener, mindestens jedoch vergleichbarer Höhe aufzusetzen.

Zu Einzelplan 03 (Ministerium des Innern)

Zu Kapitel 03 710 Titel 883 10

Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung

Eine weitere Kürzung der Landeszuschüsse an Gemeinden zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung wird von den kommunalen Spitzenverbänden sehr kritisch gesehen. Eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge im Bereich des Feuerschutzes und der Hilfeleistung kann nur auf Basis einer soliden Finanzlage umgesetzt werden. Einsparungen in diesem Bereich würden zulasten der Qualität der Einsatzeinheiten und zu guter Letzt zu einer Beeinträchtigung des Sicherheitsempfindens innerhalb der Bevölkerung gehen.

Zu Kapitel 03 710 Titel 883 12

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ausbau ihrer Warnsysteme.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurden keine Mittel mehr für den Ausbau der kommunalen Warnsysteme angesetzt. Die Kommunen sollten beim Ausbau des landesweiten Warnsystems weiter von Seiten des Landes unterstützt werden. Die frühzeitige Warnung und Entwarnung der Bevölkerung nimmt seit Jahren wieder eine herausgehobene Rolle im Bereich des Katastrophenschutzes ein. Der zuletzt im September 2020 durchgeführte bundesweite Warntag hat offensichtliche Mängel im Bereich der Warninfrastruktur deutlich gemacht. Die bestehenden Mängel an der Warninfrastruktur können die Kommunen nur mit einer angemessenen Unterstützung des Landes bewältigen.

Zu Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)

Zu Kapitel 05 030 Titel 632 33

Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Neben den Mitteln, die im Zuge des „Digitalpakts Schule“ den Schulen im Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, wird unter Kapitel 05 030 Titel 632 33 die Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ geführt. Der Titel ist weiterhin lediglich mit dem Anteil an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ hinterlegt. Nach den öffentlichen Aussagen der Hausspitze seit ihrem Amtsantritt wird die Digitalstrategie mit Blick auf die Digitalisierung der Schulen aktuell erarbeitet. Im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2021 findet sich jedoch weiterhin keine Position, die eine entsprechend nachhaltig angelegte Digitalisierungsstrategie des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen finanziell ausstattet.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen haben wir mehrfach dezidiert auf zentrale kommunale Anforderungen beziehungsweise wesentliche Folgekosten für die Schulträger hingewiesen. Das Land ist in der Pflicht, die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 79 SchulG NRW klarzustellen und eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Schulträger auf dem Weg zur digitalen Schule zu schaffen. Die Weiterführung der Diskussion um die Konnexitätsfolgen im Zuge der Digitalisierung von Schulen, die sich aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben, ist zwingend erforderlich und hat mit der pandemischen Lage an Dringlichkeit gewonnen. Es ist absehbar, dass die Folgekosten der Schuldigitalisierung erhebliche Mehrbelastungen für die Landesseite verursachen werden. Kurzfristige Ansätze zur Investitionsförderung von mobilen Endgeräten lassen weder einen umfassenden Strategieansatz erkennen, noch sichern sie eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage für das digitale Lehren und Lernen in Schulen. Kosten in diesem Zusammenhang sind im Haushaltsplanentwurf nicht hinterlegt.

Zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 72

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist seit 2003 nach und nach flächendeckend an den Grundschulen in NRW eingeführt worden. Inzwischen sind mehr als 90 Prozent der Grundschulen Offene Ganztagschulen. Im Schuljahr 2019/20 besuchten knapp 303.000 und damit 47 Prozent der Kinder im Grundschulalter die OGS.

Die Finanzierung der OGS basiert im Wesentlichen auf drei Säulen: Der Landesförderung in Form eines Festbetrages, dem Eigenanteil des Schulträgers sowie Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge können auf die Eigenanteile des Schulträgers angerechnet werden. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem För-

derbedarf werden die Pro-Kopf-Beträge verdoppelt. Für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule – hierzu zählen unter anderem Übermittagsbetreuung, Silentien und Ferienangebote – wird eine Betreuungspauschale gewährt.

In den vergangenen Jahren hat es spürbare Verbesserungen der OGS-Förderung gegeben. Seit 2016 werden die Fördersätze jährlich um drei Prozent erhöht; dies gilt auch für den kommunalen Eigenanteil. Im vergangenen Jahr und auch in diesem Jahr gab es zusätzliche Erhöhungen. Die spiegelt sich in dem geplanten Aufwuchs der Zuweisungen um 31.320.500 Euro wider. Wenngleich zu konzedieren ist, dass mit der Erhöhung der Landesförderung ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der OGS geleistet werden kann, wird damit die Grundproblematik des bestehenden Finanzierungssystems der OGS aus unserer Sicht nicht gelöst. Die Finanzierung der OGS muss daher auf eine neue Grundlage gestellt werden, dies zeigt sich in der aktuellen Pandemielage mit besonderer Dringlichkeit. Notwendig erscheint mit Blick auf Vergleichbarkeit und Qualität eine an verbindlichen Personal- und Ausstattungsstandards orientierte, auskömmliche und rechtlich im Schulgesetz abgesicherte Finanzierung der OGS. Insbesondere vor dem Hintergrund des auf Bundesebene geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern von der 1. bis zur 4. Klasse ab dem Jahr 2025 und den Planungen einer Verankerung im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erscheint die Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2025 angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal sowie der notwendigen baulichen Ausstattung der Grundschulen faktisch unmöglich. Ein realistischer Zeitplan sowie eine auskömmliche Finanzierung des Vorhabens sind zwingend erforderlich. Ein notwendiger Ansatz ist im aktuellen Haushaltsplan nicht erkennbar.

Im Übrigen ist es bedauerlich, dass weiterhin keine Mittelerrhöhung für die Einrichtung gebundener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vorgesehen ist. Aus unserer Sicht wäre es weiterhin wünschenswert, wenn die Selbstverwaltungsträger sich dieses Instruments je nach örtlicher Bedarfslage bedienen könnten.

Zu Kapitel 05 390 Titel 633 40 Inklusionspauschale

Das Land gewährt den kommunalen Schulträgern aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Schulbegleitung eine Inklusionspauschale. Diese wurde auf der Grundlage der Ergebnisse einer Vollerhebung unter den örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträgern auf 40 Mio. Euro erhöht. Grundlage der Auszahlungen an die Selbstverwaltungsträger ist die durch Verordnung vom 02.07.2020 zuletzt geänderte Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24.01.2018, die mit Ende des 31.07.2021 außer Kraft tritt. Dies gibt der Haushaltsplanentwurf, der im Prinzip lediglich einen Ansatz in Höhe von 35 Mio. Euro enthält, so nicht wieder.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) und die kommunalen Spitzenverbände haben zur weiteren Vorgehensweise vereinbart, eine neue Erhebung zur Entwicklung der durch die schulische Inklusion verursachten Mehrkosten durchzuführen. Mit den Ergebnissen der Erhebung ist nicht vor der Jahresmitte 2021 zu rechnen. Dies ist für die kommunalen Schulträger jedoch sehr problematisch, da für die Mittelverwendung keine Planungssicherheit besteht und sie entsprechende Arbeitsverträge nicht frühzeitig verlängern oder gar entfristen können.

Wir fordern daher, den bisherigen Mittelansatz über 2021 fortzuschreiben und den kommunalen Schulträgern eine Zusicherung zu geben, dass sie weiterhin mindestens Mittel in bisheriger Höhe erhalten werden. Dies dürfte vor dem Hintergrund, dass die Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler nach verbreiteter Ansicht steigen werden, auch aus Landessicht vertretbar sein.

*Zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 60
Schulpsychologischer Dienst*

Die Anforderungen an die schulpsychologischen Dienste, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes und kommunalen Bediensteten zusammensetzen, steigen seit Jahren. Entwicklungen wie die schulische Inklusion, die Integration, der Ganztagsausbau sowie die umfassende Digitalisierung im Schulbereich ziehen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer nach sich. Auch unter Gesichtspunkten der Weiterentwicklung von multiprofessionellen Teams im Schulbereich spielt der Schulpsychologische Dienst eine zentrale Rolle. Die beiden Standbeine der Einzel- und der Systemberatung müssen aufrechterhalten werden. Insbesondere die Einzelberatung muss weiter gestärkt werden.

Der Ausbau von 25 weiteren Stellen im Rahmen des Haushalts 2021 ist daher zu begrüßen.

*Zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 79
Schulsozialarbeit*

Nach der Erläuterung ist die Aufgabe aus dem Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kapitel 11 029 Titel 633 20) verlagert worden, um mit den hinterlegten 47,7 Mio. Euro die Verstärkung der BuT-Nachfolgefinanzierung im Bereich der Schulsozialarbeit zu finanzieren. Darüber hinaus sehen wir jedoch zwingend die Notwendigkeit, das bisher intransparente, nicht flächendeckende und hinsichtlich der Zuständigkeit ungeklärte „System“ der Schulsozialarbeit zeitnah einer konzeptionellen Neuausrichtung zu unterziehen. Die Kommunen und Schulen brauchen für den Einsatz etwaiger Personalressourcen frühzeitige Klarheit. Leider besteht im Übrigen für die Mittelverwendung keine Planungssicherheit, sodass die kommunalen Selbstverwaltungsträger Arbeitsverträge in diesem Bereich nicht frühzeitig verlängern oder gar entfristen können. Da auch die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil leisten, sollte eine Neuausrichtung in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.

Zu Einzelplan 06 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft)

*Zu Kapitel 06 050 Allgemein
Kulturförderung*

Durch die Corona-Pandemie ist der gesamte Kultursektor in erheblicher Weise betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen noch weit in das nächste Jahr hineinreichen. Die bisher erzielten Erfolge zur Weiterentwicklung der Förderung der Kulturlandschaft werden damit in Frage gestellt, mehr noch, die kulturelle Infrastruktur ist in ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit gefährdet. Sowohl der private Bereich, die freie Szene als auch öffentlich getragene und geförderte Einrichtungen sind in ihrer Existenz bedroht. Der Kulturhaushalt für das nächste Jahr sieht jedoch keinerlei zusätzlichen Mittel zur Stützung von Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen in der Pandemie vor. Die bereits in diesem Jahr angestoßenen Programme werden zeitlich und der Höhe nach jedoch nicht ausreichen, den Kulturbereich auch im kommenden Jahr zu stützen. Wir halten es daher für zwingend erforderlich, bereits im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans coronabedingte zusätzliche Aufwendungen vorzusehen.

Wie bereits in unseren letzten Stellungnahmen zum Landeshaushalt begrüßen wir weiterhin die finanzielle Aufstockung der Mittel für die Kulturförderung im Rahmen der „Stärkungsinitiative Kultur“ einschließlich der Förderung der kommunalen Theater und Orchester, der freien Szene und der Soziokultur. Die Situation im Kulturbereich hat sich jedoch durch die Corona-Pandemie dramatisch geändert, und die Erfolge dieser Kulturförderung sind bedroht, wenn nicht gleichzeitig die Folgen der Corona-Pandemie ausgeglichen und flankiert werden. Der Kulturhaushalt wächst um rund 19,4 Mio. Euro an, dies bedeutet im Vergleich zum

Vorjahr eine Verminderung des Zuwachses. Wir weisen darauf hin, dass die Verbesserung der Kulturförderung des Landes von einem sehr niedrigen Startniveau ausgegangen war und auch über die durch die Corona-Pandemie erforderlichen Anstrengungen hinaus längerfristig weitere Verbesserungen auf dem Weg zu einer nachhaltigen und dauerhaft tragfähigen Landesförderung für Kultur erforderlich sind.

Klärungsbedarf sehen wir nach wie vor in folgenden Bereichen:

- Förderung der kulturellen Integration in Nordrhein-Westfalen

Nach der Schließung der Zukunftsakademie in Bochum hat das Ministerium den Arbeitsbereich der kulturellen Integration in ein eigenes Referat für Diversität und kulturelle Teilhabe integriert. Aus hiesiger Sicht ist offen, ob die neue Struktur geeignet ist, die gerade für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen so wichtige kulturelle Integration in geeigneter Weise zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Im Haushalt 2020 wurde die Förderung interkultureller Forschungs- und Beratungsprojekte sowie strukturbildender Kulturprojekte als Schwerpunkt benannt. Der Haushaltsentwurf 2021 weist hierfür nun noch lediglich finanzielle Mittel i.H.v. 872.000 Euro aus. Wir halten es nach wie vor für erforderlich, dass in Nordrhein-Westfalen die Strukturen aufrechterhalten werden, die die kulturelle Integration im Land befördern und die Kultureinrichtungen bei interkulturellen Öffnungsprozessen unterstützen. Dies kann im Rahmen des geplanten Mittelvolumens kaum gewährleistet werden.

Zugleich greift die Förderung kultureller Teilhabe zu kurz, weil die zentrale Gruppe von Menschen mit Migrationsgeschichte in einem solchen Konzept lediglich eine Zielgruppe unter vielen ist.

- Förderung der „Bespieltheater“ in Nordrhein-Westfalen

Die sogenannten Beispieltheater nehmen zusammen mit den Landestheatern eine wichtige kulturelle Funktion für den eher ländlich geprägten Raum ein und versorgen die Regionen ohne eigene Theater mit einem grundlegenden kulturellen Angebot. Wir halten es für erforderlich, nach der zusätzlichen Förderung der kommunalen Theater und Orchester auch die Landesförderung der Beispieltheater substantiell zu verbessern. Den Bemühungen, für die Programmtheater ein adäquates Fördermodell ins Leben zu rufen, ist bislang kein Erfolg beschieden gewesen. Es wäre ausgesprochen wünschenswert, dass sich dies in Zukunft ändert. Eine zusätzliche Landesförderung ist zwar prinzipiell in Aussicht gestellt worden, bislang aber nicht beziffert.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 60 Musikpflege und Musikerziehung

Die Musikschuloffensive des Landes hat zum Ziel, die Anzahl festangestellter Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen ab 2021 sukzessive zu erhöhen und zugleich den Innovationsgrad der Einrichtungen in den Bereichen Digitalisierung, kulturelle Teilhabe und kommunale Kooperation zu verbessern. In diesem Zusammenhang unterstützen wir den zeitnahen Abschluss des Vertragsentwurfs zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden, der ein mehrstufiges Förderkonzept des Landesverbandes der Musikschulen (LVdM) enthält und der Zukunftssicherung der Einrichtungen dient. Des Weiteren begrüßen wir die geplante Ausweitung der Mittelvolumina um insgesamt rund sieben Mio. Euro, von denen 2021 rund zwei Mio. Euro verauslagt werden sollen.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 63

Förderung des Bibliothekswesens, der Literatur und des Erhalts von Kulturgütern

Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken über das Förderprogramm „Pro Sonntagsöffnung in Bibliotheken“ (ProSiB) darin, auch sonntags zu öffnen und sich somit zu Dritten Orten in der Stadtgesellschaft weiterzuentwickeln. Allerdings wurden die Mittel für dieses Förderprogramm im Haushaltsentwurf 2021 deutlich gekürzt. Für das kommende Jahr wurden lediglich 200.000 Euro Projektmittel (gegenüber den ursprünglich geplanten 1,2 Mio. Euro p.a.) eingestellt. Die Mittelreduktion steht zwar vor dem Hintergrund der negativen Folgen der Pandemie mit dem geringen Ausschöpfungsgrad der bereitstehenden Mittel in Zusammenhang. Allerdings halten wir es gleichwohl für erforderlich, den ursprünglich geplanten Mittelan-satz bereitzustellen. Ohne die dauerhafte Unterstützung des Landes wird ein Großteil öffentlicher Bibliotheken nicht in der Lage sein, die notwendigen organisatorischen Weiterentwicklungen hin zu Dritten Orten im Rahmen der Sonntagsöffnung zu vollziehen.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 64

Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche

Der Förderbereich der kulturellen Bildung soll konzeptionell weiterentwickelt und in ein Gesamtkonzept kulturelle Bildung integriert werden. Allerdings stehen konkrete Informationen dazu weiterhin aus. Erfreulich ist gleichwohl die Verlagerung von Mitteln i.H.v. 4 Mio. Euro in diesen Bereich für das Jahr 2021, die nicht nur für die Stärkung der Angebote in Kindertagesstätten und Schulen, sondern auch für den Ausbau von Kooperationen zwischen Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere den Volkshochschulen, mit anderen Akteuren der kulturellen Bildung dienen. Begrüßt wird auch die geplante Stärkung des JeKits-Programms durch Erhöhung der Mittelvolumina i.H.v. 1 Mio. Euro, die insbesondere die tarifliche Anpassung der Lehrkräftegehälter gewährleistet.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 66

Wir halten es nach wie vor für erforderlich, in Analogie zu den kommunalen Theatern und Orchestern auch die überwiegend mit kommunalen Mitteln getragenen soziokulturellen Zentren institutionell durch das Land zu unterstützen. Angesichts der enormen gesellschaftlichen Herausforderungen wie der Globalisierung, des demografischen Wandels, des Klimawandels und der Digitalisierung wächst den soziokulturellen Zentren eine neue Bedeutung zu, mit Mitteln der Kultur zu Teilhabe und Verständigung in der Bevölkerung beizutragen.

Das Landesförderprogramm „Dritte Orte“ ist ein großer Erfolg gewesen und sollte daher unbedingt auch unter Ausweitung des Volumens der Fördermittel weitergeführt werden. Hierbei sollte allerdings die Gebietskulisse noch einmal in den Blick genommen werden, da in der ersten Förderrunde Ortschaften bzw. Stadtteile ausgeklammert wurden, die nach dem Zuschnitt dieses Programms grundsätzlich förderfähig sein sollten (dies betrifft nicht nur, aber auch die Peripherie der urbanen Räume).

Wir begrüßen, dass nunmehr das bislang auf das Ruhrgebiet beschränkte Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler aufgestockt und auf ganz Nordrhein-Westfalen ausgedehnt werden soll.

Zu Kapitel 06 072 Titel 633 20, 633 21, 633 22, 686 23

Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden, Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Gemeinden), Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden), Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung

Die allgemeinen Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden liegen unverändert bei 49.159.500 Euro. Auch die Projektförderung für zusätzliche Angebote im

Bereich der Weiterbildung liegt unverändert bei 1,79 Mio. Euro. Die zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge wird von 5 Mio. Euro (2020) auf 10 Mio. Euro insbesondere zur Stärkung des zweiten Bildungswegs erhöht. Diese Steigerung wird begrüßt, da sie dem lebenslangen oder lebensbegleitenden Lernen zugutekommt. Darüber hinaus erhöht sich der Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung um über 2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 6.133.200 Euro. Wir sehen darin einen weiteren Schritt der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Zu Kapitel 06 072 Titel 686 21

Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung

Für die Landesorganisationen der Weiterbildung, darunter der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V., sind weiterhin Projektmittel veranschlagt. Anders als im Vorjahr werden die Zuschüsse nun vollständig nach einem fixen Schlüssel auf die Landesorganisationen der Weiterbildung verteilt, was der Planungssicherheit der Landesorganisationen zugutekommt.

Zu Kapitel 06 072 Titel 686 22

Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG

Die weiteren Schritte der Neuausrichtung der Finanzausstattung der Weiterbildungseinrichtungen sollten Gegenstand der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) sein. Dass für den sich hinauszögernden Novellierungsprozess weiterhin Mittel vorgesehen sind, um beispielsweise notwendige gutachterliche Expertisen einholen zu können, ist richtig. Wir unterstreichen unsere gemeinsame Position, nach der eine substantielle Erhöhung der Landesförderung zeitnah erfolgen und die sich anschließende Dynamisierung im WbG niedergelegt werden sollte.

Zu Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)

Zu Kapitel 07 030 Titel 633 10

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschuss

Im Hinblick auf die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weisen wir erneut darauf hin, dass die kommunale Seite durch die höhere Beteiligung des Landes vor zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden sollte. Dies ist nach unserer Einschätzung allerdings kaum gelungen. Wenn auch eine Zentralisierung des Rückgriffs zum 1. Juli 2019 erfolgt ist, ist zu berücksichtigen, dass für die Bereitstellung der Unterlagen durch die Unterhaltsvorschussstellen nach wie vor ein erheblicher kommunaler Aufwand verbleibt. Daher wird die tatsächliche kommunale Entlastung aktuell als gering angesehen.

Kritisch sehen wir nach wie vor, dass sog. Altfälle nicht vom Land übernommen werden, sondern weiterhin von den kommunalen Unterhaltsvorschussstellen zu bearbeiten sind. Hierdurch verbleibt ein erheblicher Aufwand über einen sehr langen Zeitraum bei den Unterhaltsvorschussstellen. Insbesondere vor diesem Hintergrund wäre es angemessen gewesen, dass die Einnahmen aus dem Rückgriff zwischen Land und Kommunen angemessen aufgeteilt werden.

Zu Kapitel 07 040 Titel 334 14

Zuweisung des Bundes aus dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021

Das MKFFI beabsichtigt, die Mittel vor allem für die Schaffung zusätzlicher Plätze im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege einzusetzen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass diese Bundesmittel deutlich stärker als vorgesehen für die Sanierung verwendet werden sollten. Eine große Zahl

der Kindertageseinrichtungen ist bekanntermaßen „in die Jahre gekommen“ und bedarf zwingend entsprechender Sanierungsmaßnahmen zur Instandsetzung. Insbesondere die kirchlichen Träger machen zunehmend in den Kommunen einen entsprechenden Unterstützungsbedarf geltend, der nicht noch durch eigene Zuschüsse von der kommunalen Seite geschultert werden kann. Daher plädieren wir für ein eigenständiges Sanierungsprogramm, mindestens aber für eine angemessene Förderung auch von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

An dieser Stelle weisen wir auf Punkt 7 der mit der Landesregierung getroffenen KiBiz-Vereinbarung vom 8. Januar 2019 hin. Dieser Punkt enthält die Garantie, dass das Land Kommunen und Trägern bereits jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen und auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie investiv zu finanzieren hat. Mit der Verwendung der Bundesmittel vor allem für den investiven Platzausbau entlastet sich damit das Land im Wesentlichen selbst, während gleichzeitig keine Unterstützung für Sanierungsmaßnahmen vorgesehen ist. Die Vorgaben des Bundes erlauben ausdrücklich die Verwendung der Bundesmittel für Sanierungsmaßnahmen im größeren Umfang.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind in Titeln 633 10 bis 633 24 veranschlagt. Insoweit möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Mit der Verabschiedung des neuen Kinderbildungsgesetzes durch den Landtag und dessen Inkrafttreten zum 1. August 2019 werden die Tageseinrichtungen mit zusätzlichen Mitteln für die Kindertagesbetreuung ausgestattet. Allein für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist zur Herstellung der Auskömmlichkeit ein Gesamtvolumen von 750 Mio. Euro vorgesehen, an denen sich die kommunale Seite mit 375 Mio. Euro beteiligt. Die Kommunen sind damit bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir rein vorsorglich darauf hinweisen, dass die Kommunen etwaige zusätzliche Belastungen im Bereich des sächlichen Aufwandes für Kitas nicht noch zusätzlich werden schultern können. Soweit hier vom Land zusätzliche Mittel zugesagt werden sollten, müsste das Land diese aus landeseigenen Mitteln vollständig aufbringen.

Zu Kapitel 07 040 Titel 633 15

Zuschüsse zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Die Aufstockung des Ansatzes um 45 Mio. Euro wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Kapitel 07 040 Titel 633 17

Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppierten Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz

Die Aufstockung des Ansatzes um 14.720.800 Euro wird grundsätzlich begrüßt. Von der kommunalen Seite werden die Mietzuschüsse des Landes allerdings nach wie vor als unzureichend empfunden, da insbesondere in Ballungszentren aber auch in ländlichen Regionen die Mieten inzwischen so stark gestiegen sind, dass die Zuschüsse des Landes die tatsächlichen Kosten kaum noch abbilden. Notwendig ist eine finanziell auskömmliche Finanzierung des Landes NRW.

Zu Kapitel 07 040 Titel 633 18

Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem KiBiz

Die Aufstockung des Ansatzes um 13.274.300 Euro entspricht den aktuellen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes nach der KiBiz-Reform. Die kommunale Seite weist allerdings darauf hin, dass die Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem KiBiz als unzureichend erachtet werden. Mit dem Land ist verabredet worden,

dass dieser Aspekt gesondert in den Gesprächen zum BAG JH behandelt wird. In diesem Rahmen muss untersucht werden, ob die tatsächlichen Kosten deutlich höher sind als der vom Land zur Verfügung gestellte finanzielle Ausgleich.

Zu Kapitel 07 040 Titel 684 30 und 684 31

Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen und Projekte für den Kinderschutz

Die kommunalen Spitzenverbände halten den Ansatz des Landes, 200.000 Euro im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz und 7.500.000 Euro im Bereich Projekte für den Kinderschutz einzuplanen, als zu gering angesetzt und regen analog zum Bereich der Frühen Hilfen ein Landesprogramm an, mit dem die Kommunen zielgerichtet unterstützt werden sollten.

Zu Kapitel 07 080 Titel 633 30

Kommunales Integrationsmanagement

Der Haushaltsansatz sieht eine Verdoppelung auf 50 Mio. Euro vor. Der zentrale Grund dafür liegt nach Kenntnis der kommunalen Spitzenverbände darin, dass die Förderung in 2020 erst ab dem 1. Juli 2020 begann. Insoweit ist die Verdoppelung konsequent. Die wesentliche Integrationsarbeit geschieht vor Ort in allen Städten, Kreisen und Gemeinden. Die derzeitige Förderung intendiert, dass primär den kreisfreien Städten und Kreisen diese Mittel zufließen. Aber auch für kreisangehörige Städte und Gemeinden sind Mittel für schon vorhandene, integrative Strukturen für geflüchtete Menschen unabdingbar. Dem muss das Land Rechnung tragen. Das gilt umso mehr, als dass das Land gem. § 8 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes die Gewährung einer allgemeinen Integrationspauschale zu Unrecht (s.o.) von Bundesmitteln abhängig machen will.

Zu Kapitel 07 080 Titel 633 40

Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 ist für 2021 eine Erhöhung von 110 Mio. Euro auf 656.980.000 Euro vorgesehen. Eine Begründung ist dem Haushaltsplan nicht zu entnehmen und konnte von Seiten des zuständigen Ministeriums unter Hinweis auf eine beabsichtigte Erstinformation des Parlaments anlässlich der Haushaltsberatungen den kommunalen Spitzenverbänden nicht gegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist der Grund der beabsichtigten Erhöhung unklar. Sollte dies die von der Landesregierung seit langer Zeit versprochene Reform des FlüAG sein, so wäre das völlig unzulänglich.

Die kommunalen Spitzenverbände wiederholen nochmals die bekannten Forderungen an eine Reform des FlüAG. Sie schlagen bekanntlich das nachfolgende Modell zur Ausgestaltung einer neuen FlüAG-Pauschale vor. Es bildet die unterschiedliche Kostenstruktur der Städte und Gemeinden im Vergleich zum Vorschlag von Prof. Lenk genauer ab, ohne das Pauschalmodell zu verlassen. Die Pauschale setzt sich zusammen aus einem fixen Anteil für alle Städte und Gemeinden, einem weiteren Anteil, der nach den Mietstufen des Wohngeldgesetzes differenziert wird und einem „Verdichtungszuschlag“, den die kreisfreien Städte erhalten:

- Der fixe Grundkostenanteil beträgt 6.450 Euro; der „Verdichtungszuschlag“ 750 Euro.
- Der variable Teil beginnt bei 5.200 Euro für die Mietstufe 1 und erhöht sich für jede weitere der insgesamt 6 Stufen um 10 Prozent (= 520 Euro). Eine kreisangehörige Kommune in der Mietstufe 1 bekäme demnach 11.650 Euro/Flüchtling; eine kreisfreie Stadt in der Mietstufe 6 erhielte 15.000 Euro (Spreizung = 3.350 Euro).

Mit der Reform muss die Erstattungspauschale rückwirkend zum 1. Januar 2018 angepasst und auf den Personenkreis der Geduldeten und Ausreisepflichtigen ausgeweitet werden.

Zu Einzelplan 08 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung)

*Zu Kapitel 08 013
Flächenentwicklung*

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen ist nach wie vor eine der dringlichsten Aufgaben im Land NRW. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu, wobei sich das Programm des ehemaligen Flächenpools NRW (jetzt: Bau.Land.Partner) als sehr erfolgreiches Mittel zur Reaktivierung oder Aktivierung von minder genutzten Standorten erwiesen hat. Erfreulicherweise umfassen die Ansätze für das Programm Bau.Land.Partner (Titel 547 40) ein im Grundsatz akzeptables Volumen von 1,4 Mio. Euro. Allerdings ist leider immer noch nicht das Niveau aus dem Jahr 2014 mit 1,8 Mio. Euro erreicht. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Mittelausstattung mindestens wieder auf den Stand von 2014 (1,8 Mio. Euro) zu erhöhen. Der dialogorientierte Ansatz hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. Das weiter zunehmende Interesse der kommunalen Ebene an einer Unterstützung durch Bau.Land.Partner erfordert eine Mittelausstattung mindestens auf dem Stand von 2014.

*Zu Kapitel 08 200
Kommunales*

Positiv ist, dass das Land auch für das Jahr 2021 65 Mio. Euro für das Förderprogramm Straßenausbaubeiträge zur Verfügung stellt, mittels welchem Anliegerinnen und Anlieger von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW entlastet werden.

Begrüßt wird ebenfalls, dass Mittel, die im Jahr 2020 nicht abgerufen werden, in das Jahr 2021 übertragen werden können. Erforderlich ist aber eine Erhöhung der finanziellen Mittel für den Fall, dass die bisher zur Verfügung gestellten Fördergelder nicht ausreichen werden, um den Bedarf zu decken.

*Zu Kapitel 08 300 Titelgruppe 61
Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen*

Die Situation für von Gewalt betroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen bedarf weiter nachhaltiger Verbesserung. Wir begrüßen daher den erhöhten Mittelansatz für die Förderung von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen sowie die Förderung zur Schaffung geschützten Wohnraums und die damit beabsichtigte Stärkung des ambulanten Frauenunterstützungssystems. Die Dynamisierung der Personalkostenzuschüsse, die bedarfsgerechte Anpassung der Zuschüsse zu den Sachausgaben sowie der Ausbau des Hilfenetzes in bislang nicht versorgten Gebieten sind aus unserer Sicht wichtige Maßnahmen der Fortentwicklung der Infrastruktur.

Bedauerlich ist, dass für 2021 keine Mittel vorgesehen sind, um die Aufnahmekapazitäten von Frauenhäusern zu erhöhen. Die Anzahl der Plätze ist angesichts des Bedarfs nach wie vor unzureichend. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die steigende Zahl schutzsuchender Frauen mit Fluchthintergrund. Ziel muss bleiben, für alle Frauen, die in Gefahr für Leib und Leben sind, eine Zufluchtsmöglichkeit vorzuhalten.

Die eingeschränkten Möglichkeiten zum Aufsuchen regulärer Beratungsstellen in der Coronakrise verdeutlichen die Wichtigkeit und den Bedarf telefonischer und Online-Beratungsangebote für Frauen in Krisensituationen. Ein schneller und unbürokratischer Ausbau sollte erfolgen und öffentlich bekanntgemacht werden.

*Zu Kapitel 08 400 Titel 681 10
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz*

Das erhöhte Volumen im Bereich des anteilig von Bund und Ländern finanzierten Wohngeldes geht vornehmlich auf gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene zurück: Während die Wohngeldnovelle zum 1. Januar dieses Jahres mit ausdrücklicher Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände den Kreis der wohngeldberechtigten Haushalte deutlich erweitert hat, wird auch das zum 1. Januar 2021 in Kraft tretende Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO₂BepreEntlG) zu höheren Ausgaben führen. Überdies spielt das Wohngeld als Instrument zur sozialen Sicherung des Wohnens für Haushalte mit Einkommenseinbußen infolge der COVID-19-Pandemie eine entscheidende Rolle. Viele Kommunen haben in den vergangenen Monaten Antragssteigerungen um 30 bis 50 Prozent registriert. Investitionen in die Digitalisierung des Antragsverfahrens im Wohngeld sind auch vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

*Zu Kapitel 08 400 Titel 891 60
Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen (Vorjahres-Titel 891 70)*

Unverändert hoch ist der Druck auf den Wohnungsmarkt in den prosperierenden Regionen des Landes, insbesondere entlang der Rheinschiene und im Münsterland. Wachsende Bedarfe für zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum lassen sich aber auch in Teilen Ostwestfalens und des Ruhrgebiets feststellen. Die nordrhein-westfälische Wohnraumförderung bildet einen wichtigen Baustein in dem Bestreben, diesen Druck zumindest mittelfristig verringern zu können. Dass die Landesregierung im Zeitraum von 2018 bis 2022 jährlich für diesen Bereich ein Finanzvolumen von 1,1 Mrd. Euro bereitstellt, schafft Planungssicherheit und Kontinuität für die Förderempfänger und Investoren und findet daher Anklang. Förderinstrumente und Bedingungen des Wohnraumförderprogramms werden jährlich angepasst und weiterentwickelt. Mit dem Förderjahr 2021 werden die Förderbedingungen je Gemeinde anhand einer vollständig überarbeiteten Gebietskulisse neu ausgerichtet. Aktuell läuft dieser Prozess u.a. in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Umsetzung zur vollständigen Digitalisierung eines ersten Förderbausteins („WohnWeb“ im Bereich der Eigentumsförderung) steht unmittelbar bevor und findet unsere Unterstützung.

*Zu Kapitel 08 500
Stadtentwicklung*

Die Städtebauförderung ist ein wichtiges Instrument zur Beseitigung von städtebaulichen Missständen und unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Erhaltung, Weiterentwicklung und Umnutzung des baulichen Bestandes. Die Städtebaufördermittel des Bundes sind daher dauerhaft auf hohem Niveau zu verstetigen. Die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln aus der Städtebauförderung muss vereinfacht und flexibilisiert werden. Denn auch wenn die Stärkung vorhandener und die Schaffung neuer Förderprogramme fachpolitisch im Einzelnen durchaus wünschenswert ist, muss berücksichtigt werden, dass die Möglichkeiten der kommunalen Verwaltungen begrenzt sind, die Flut von einzelnen Hilfsprogrammen verwaltungsseitig zu stemmen. Jedes dieser Programme ist mit – teils aufwendigen – inhaltlichen Prüfungen verbunden, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben sind. Es schließen sich dann nicht selten ebenfalls aufwendige Beantragungs- und Bewilligungsverfahren an. Dies trifft die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in einer Situation, in der die Bewältigung der Pandemie und die Umsetzung sich ständig ändernder Rechtsvorschriften viele Ressourcen binden. Hinzu kommt, dass bestimmte Planungen auch Gremienentscheidungen erfordern, wenn sie grundsätzlicher Natur sind oder gewisse Wertgrenzen überschritten werden.

Um den Koordinationsaufwand bei den Kommunen zu reduzieren und die Förderpolitik besser abzustimmen, sollte ein integriertes Fördermittelmanagement zwischen den Ressorts eingeführt werden. Die im Rahmen eines integrierten Entwicklungskonzepts ausgearbeiteten Maßnahmen sollten nicht mehr

nach Ministerien, Ressorts und Förderprogrammen aufgeschlüsselt, sondern thematisch zur Förderung beantragt werden.

Das Ziel muss sein: ein Förderantrag für ein integriertes Projekt mit einem Bewilligungsbescheid. Entsprechend müssen Förderprogramme inhaltlich abgestimmt und interministeriell ausgearbeitet werden. Zwischen den Kommunen und den übergeordneten Ebenen muss eine Schnittstelle geschaffen werden, die eine Verteilung der Städtebauförderungsmittel vereinfacht und den Verwaltungsaufwand für die ohnehin personell schwach ausgestatteten Kommunen verringert.

Alternativ könnte geprüft werden, ob nicht die angestrebten Zielsetzungen auch durch eine Aufstockung der Investitionspauschalen im GFG erreicht werden können. Einerseits würde damit eine investive Verwendung sichergestellt, andererseits können die Mittel flexibel und mit geringem bürokratischen Aufwand dort eingesetzt werden, wo es vor Ort am sinnvollsten ist.

Zu Kapitel 08 510 Denkmalpflege

Der Haushaltsplanentwurf sieht eine Erhöhung der Mittel für die Denkmalförderung von 13 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro vor für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen und Pauschalmittel an die Gemeinden zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie der Mittel zur Förderung von nicht rentierlichen Maßnahmen. Wir begrüßen die Erhöhung ausdrücklich. Die Bereitstellung von Pauschalzuweisungen sind ein sehr wirksames Mittel, um denkmalpflegerische Maßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben und die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümern zu fördern.

Zu Einzelplan 09 (Ministerium für Verkehr)

Zu Kapitel 09 160 Angelegenheiten der Mobilität, Digitalisierung und Vernetzung

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass für das Haushaltsjahr 2021 zehn Mio. Euro für die Umsetzung des Fahrradgesetzes zur Verfügung gestellt werden. Gefördert und finanziert werden soll damit insbesondere der Rad- und Fußwegebau an kommunalen und überörtlichen Straßen in der Baulast der Kommunen sowie Radschnellwege. Außerdem werden selbständig geführte Rad- und Fußwege gefördert.

Das von der Landesregierung geplante Fahrradgesetz NRW wird von den kommunalen Spitzenverbänden – soweit die Eckpunkte hierzu bereits bekannt sind – im Grundsatz unterstützt, da es einen wichtigen Schritt hin zu einer Gleichberechtigung der Verkehrsmittel setzt. Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass ein Großteil der finanziellen Mittel den Kommunen zur Verfügung gestellt werden muss, da die Planung und Umsetzung neuer Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur vorwiegend in den Kommunen stattfinden wird.

Zu begrüßen ist weiterhin, dass für Mobilitätskonzepte und verkehrsmittelübergreifende Mobilität 20,5 Mio. Euro und damit 9 Mio. Euro mehr als im Vorjahr zur Verfügung stehen sollen. Die Aufgabe wurde in das Portfolio des Zukunftsnetzes Mobilität aufgenommen und kommt damit auch über diesen Weg den Kommunen zugute.

Zu Einzelplan 10 (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

Zu Kapitel 10 050 Titel 887 00

Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung

Es ist wichtig, dass im Haushaltsplan 2021 der Haushaltsansatz von 7 Mio. Euro zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung AAV unverändert angesetzt wird. Zusätzliche (weitere) Finanzmittel für das Brachflächen-Recycling sind vorzusehen. Es muss das Ziel des Landes sein, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, weil dadurch ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet werden kann. Es ist hier besonders wichtig, dass der AAV als wichtiges Instrument zur Brachflächenaufbereitung auch weiterhin finanziell und personell gut ausgestattet ist.

Zu Kapitel 10 050 Titelgruppe 66

Hochwasserschutz

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 muss in Höhe von 56.704.200 Euro unverändert beibehalten werden. Dieser ist erforderlich, um einen Grundstock an Finanzmitteln bereitzustellen, die für die Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Zu Kapitel 10 050 Titelgruppe 70

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 (Kapitel 10 050) in Höhe von 61.330.000 Euro (im Jahr 2020: 74.250.000 Euro) ist zu niedrig. Insbesondere durch die Renaturierung von begradigten Gewässern kann eine Verbesserung der Gewässerstruktur und damit eine Verbesserung der Gewässergüte in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG erreicht werden, weil renaturierte Gewässer eine höhere Selbstreinigungskraft haben. Hinzu kommt, dass das BVerwG mit Urteil vom 23. April 2020 (Az.: 7 C 29.18) die Umlagefähigkeit von Maßnahmen des Gewässerausbau – wie z. B. der Renaturierung von Gewässern – als allgemeinstaatliche Aufgabe eingestuft hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass der Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei dem Gewässerausbau im Gegensatz zu Gewässerunterhaltung hier nicht eingreift. Damit hat das BVerwG zum Ausdruck gebracht, dass Kosten für Maßnahmen des Gewässerausbau nicht auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet eines Gewässers umgelegt werden können, sondern der Staat und damit das Land NRW die Finanzierung dieser staatlichen Aufgabe übernehmen muss. Deshalb müssen die Mittel definitiv mit einem höheren Haushaltsansatz versehen werden, weil anderenfalls die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können. Außerdem stellt die Renaturierung von begradigten Gewässern auch einen wichtigen Baustein im Aufgabenfeld „Hochwasser- und Überflutungsschutz“ dar, weil durch die Renaturierung von begradigten Gewässern im Einzelfall technische Hochwasserschutzmaßnahmen kostengünstiger werden oder sogar entbehrlich werden können.

Zu Kapitel 10 060 Titelgruppe 60

Umgebungsärm

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 (1.060.000 Euro, in 2020: 855.000 Euro) wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist der Haushaltsansatz nach wie vor zu niedrig. Insbesondere zur Umsetzung der Lärmaktionspläne bedarf es für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes NRW. Es sollten deshalb konkrete Investitionszuweisungen im Haushalt vorgesehen werden.

*Zu Kapitel 10 060 Titelgruppe 75
Anpassung an den Klimawandel*

Der Ansatz von 515.000 Euro im Jahr 2021 ist in keiner Weise ausreichend, weil die Jahre 2018, 2019 und 2020 mehr als deutlich gezeigt haben, dass nicht nur das Thema Starkregen, sondern inzwischen auch das Thema Wasserknappheit immer mehr in den Vordergrund rückt. Dabei geht es nicht nur darum, wie zukünftig die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann, sondern es sind auch deutliche Anzeichen dafür erkennbar, dass das Wasser in privaten Brunnen auf privaten Grundstücken immer knapper wird bzw. nicht mehr ausreicht, um das konkrete Grundstück zu versorgen.

*Zu Kapitel 10 060 Titelgruppe 76
Holzabsatzförderung*

Wir begrüßen, dass der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 (Kapitel 10 030 – Titelgruppe 76) für die Holzabsatzförderung bezogen auf die Gemeinden um 3.190.000 Euro erhöht werden soll.

Das Land hat die indirekte Förderung der Beförderung und Vermarktung auf die direkte Förderung umgestellt. Um den Waldbesitz bei diesem Systemwechsel zu unterstützen, hat das Land die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen" am 15. Februar 2019 in Kraft gesetzt. Um auch kommunalen Waldbesitzern die Möglichkeit der Förderung zu eröffnen, sind im Landeshaushalt ausreichende Mittel vorzusehen.

*Zu Kapitel 10 060 Titelgruppe 78
Wiederaufforstung der Wälder*

Darüber hinaus ist eine Unterstützung der waldbesitzenden Städte und Gemeinden für forstwirtschaftliche Maßnahmen infolge der Dürreperiode und der Borkenkäferkalamität erforderlich.

Die dramatische Verschärfung der Waldschäden durch Stürme, Dürre und Borkenkäferkalamität bereiten den kommunalen Waldbesitzern große Sorgen. Nach aktuellen Erhebungen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen haben Stürme, Dürre und Borkenkäfer seit 2018 allein in den nordrhein-westfälischen Fichtenwäldern zu rund 30,7 Millionen Kubikmeter Schadholz geführt: 3,1 Millionen Kubikmeter in 2018, 15,6 Millionen Kubikmeter in 2019 und in diesem Jahr mit Stand September schon 12 Millionen Kubikmeter. Allein im Kommunalwald ist die Schadfläche 12.500 ha groß. Das ist das Doppelte wie 2007 durch den Sturm Kyrill verursacht. Ein Anstieg auf 20.000 ha steht im Raum.

Die Schäden in den nordrhein-westfälischen Wäldern steigen weiter an und können ohne Unterstützung des Landes nicht eingedämmt werden. Die kommunalen Waldbesitzer benötigen daher eine zielgenaue Förderung für die dringend erforderlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen. Insofern sind Mittel in signifikanter Höhe für ein Soforthilfeprogramm in den Haushaltsplan aufzunehmen.

*Zu Kapitel 10 683
Veterinärbehördliche Zwecke, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit und Tierschutz*

Die Zuweisungen für die Tierseuchenbekämpfung liegen unverändert bei 4.328.000 Euro. Soweit sich aus dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Brandenburg weitere Handlungsbedarfe für Nordrhein-Westfalen abzeichnen, sollte eine an den Bedarfen orientierte Aufstockung der finanziellen Mittel vorgenommen werden. Dies umfasst auch die landesseitigen personellen Ressourcen, um für ein Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen bestmöglich gewappnet zu sein.

Zu Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

*Kapitel 11 029 Titelgruppe 80
Arbeit und Qualifizierung sowie zu*

*Kapitel 11 032 Titel 70 und 71
Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen*

Laut den Angaben in der Titelgruppe 80 des Kapitels 11 029 sind im kommenden Haushaltsjahr für die Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) Landesmittel in derselben Höhe wie im laufenden Jahr vorgesehen. Allerdings zeigt sich bei den Angaben in Kapitel 11 032 Titelgruppe 70 und 71, dass die Landesregierung mit einem erheblichen Minus bei den Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialvorhaben (ESF) rechnet. KAoA wird mit ESF-Mitteln kofinanziert, so dass damit zu rechnen ist, dass sich das im Haushaltsplan 2021 eingeplante Minus auch auf die Kofinanzierung zu KAoA und damit auf die Förderung der Kommunalen Koordinierungen auswirken wird. Wir sehen dies sehr kritisch und fordern die Landesregierung auf, mögliche Defizite aufgrund möglicher wegfallender EU-Mittel durch eine Aufstockung mit Landesmitteln zu kompensieren und dies in der Haushaltsplanung für 2021 entsprechend zu berücksichtigen.

*Kapitel 11 050 Titel 633 00
Weiterleitung der im Rahmen des Anfang 2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136; 136a SGB XII an die Kommunen*

Durch die Corona-Pandemie ist der gesamte Bereich der Eingliederungshilfe in erheblicher Weise betroffen. Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 25. Juni 2020 wurden 17,6 Mio. Euro zur „Finanzierung pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe“ zur Verfügung gestellt (vgl. Vorlage 17/3569), was wir ausdrücklich begrüßt haben. Es ist aber davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen noch weit in das nächste Jahr hineinreichen und weitergehende Kosten dieser Art entstehen.

*Kapitel 11 050 Titel 684 50
Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine*

Hier ist eine Erhöhung der Unterstützung der Arbeit der Betreuungsvereine in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Die Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuungsvereine ist ein kommunales Anliegen. Vor dem Hintergrund der in der aktuellen Reform des Betreuungsrechts vorgesehenen deutlichen Erhöhung der Förderung der Arbeit der Vereine und des für die Vereine nochmals vorgesehenen Aufgabenzuwachses sowie der zunehmenden Schwierigkeit, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, wäre allerdings eine deutlich höhere Unterstützung durch das Land erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die landesrechtliche Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Bundesrats-Drucksache 564/20) erhebliche konnexitätsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen könnte.

*Kapitel 11 080 Allgemein
Erforderliche weitere Mittel*

Grundsätzlich fällt hier auf, dass kein Ausgleich für die Kosten, die die Corona-Pandemie bei den Kommunen im Gesundheitsbereich hinterlässt, vorgesehen ist. Die vielfachen Verordnungen und Erlasse des MAGS haben zu massiven Belastungen insbesondere der unteren Gesundheitsbehörden geführt, die im Haushalt nicht angemessen berücksichtigt werden.

Bereits bei der Kommentierung zum letztjährigen Haushalt hatten die Kommunen darauf hingewiesen, dass sie nach wie vor nennenswerte landesseitige Ausgaben für die Pandemieabwehr und den Infektionsschutz vermissen. Dies hatten sie mit der dringenden Forderung nach dem Aufbau einer echten Unterstützungsstruktur, wie sie beispielsweise im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vorgehalten wird, verbunden.

Leider ist auch in diesem Jahr, selbst nicht unter den Erfahrungen der Pandemie, keine landesseitige Abhilfe beim Gesamtkomplex vorgesehen.

Wie in der Vergangenheit regen die kommunalen Spitzenverbände des Weiteren insbesondere an, Mittel für besondere Untersuchungs- und Impfaktionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Schließung von Impflücken vorzusehen. Dies umfasst Kosten für Impfstoffe und Personalkosten für die Durchführung der Impfungen. Sollte es einen einsetzbaren Corona-Impfstoff geben, so wird es umso dringlicher, dass das Land hierfür entsprechende Mittel vorsieht (vgl. § 9 Abs. 3 ÖGDG).

Darüber hinaus regen wir wie ebenfalls bereits in der Vergangenheit auch aktuell nochmals an, vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, landesseitig einen entsprechenden Lehrstuhl „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu errichten und zu finanzieren.

Kapitel 11 080 Titel 686 30

Umsetzung des Gesetzes zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG)

Hier ist auf die Verpflichtung zur Vorhaltung von Internationalen Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit am Flughafen Düsseldorf aus dem IGV-Durchführungsgesetz und eine diesbezügliche Kostentragungsverpflichtung des Landes zu verweisen.

Kapitel 11 080 Titelgruppe 81

Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung

Hier sind Mittel für die Bereiche Gesundheitshilfen, Gesundheitsschutz, den Aktionsplan Hygiene und zur Seuchenbekämpfung vorgesehen. Gerade hier wäre in der aktuellen Pandemie zu erwarten gewesen, dass entsprechend der Aufzählung der Möglichkeiten zur Mittelverwendung von der Ziff 7. „Aufgaben nach Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 25 „Anteilige Erstattung der Kosten unterer Gesundheitsbehörden für Untersuchungen zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten bei überregionalen Epidemien“ im Sinne von Erstattungen an die Kommunen Gebrauch gemacht worden wäre. Dies ist leider nicht der Fall.

Kapitel 11 080 Titelgruppe 90

Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. Euro in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Im Entwurf des Landeshaushalts finden sich davon für 2021 43.200.000 Euro ergänzt um eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 350.000.000 Euro wieder. Die vollständige Weitergabe dieser Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ist jetzt in der Pandemiesituation schnell notwendig und wird von uns begrüßt. Es ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ auch mit Aufwendungen aus dem Landeshaushalt einhergehen wird. Im Pakt wird auf Seite 7 im vierten Absatz festgehalten, dass den kreisfreien Städten und Kreisen beachtlicher Sach- und Personalaufwand entsteht und – erfreulicherweise – unmissverständlich formuliert: „Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassenen Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“ Diese Selbstverpflichtung ist nun umzusetzen.

Zu Kapitel 11 090

Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Im Juni 2020 hat der Landtag die Förderung der Kompensation von Mindereinnahmen in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen beschlossen. Hintergrund waren Einnahmeausfälle in den Einrichtungen aufgrund von Betretungsverboten bzw. einer geringen Auslastung aufgrund von Hygiene- und Abstandskonzepten in der Corona-Krise. Die Mittel sind für Einnahmeausfälle von März bis September 2020 ausgezahlt worden. Aufgrund des Fortbestehens bzw. eines ansteigenden Infektionsgeschehens wird es weiterhin nicht möglich sein, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Normalbetrieb bei voller Auslastung zu führen. Mindereinnahmen werden auch weiterhin entstehen. Aus kommunaler Sicht ist sicherzustellen, dass die Versorgungsinfrastruktur über die Corona-Krise hinaus, gerade auch im Bereich der Tages- und Nachtpflegen, erhalten bleibt. Insolvenzen sind dringend zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund regen wir an, Mittel zur Kompensation entstehender Mindereinnahmen vorzusehen, mit dem Ziel, Tagespflegeeinrichtungen vor der Insolvenz zu schützen.

Zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)

Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 62

Klimaneutrale Landesverwaltung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe. Der Haushaltsansatz 2021 (114.600 Euro) zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung ist gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 (114.600 Euro) immer noch als zu niedrig anzusehen. Im Klimaschutzplan NRW, der im September 2015 vom Landtag beschlossen worden ist, sind auch Maßnahmen der Landesverwaltung vorgesehen, die einer Umsetzung bedürfen. Deshalb muss der Haushaltsansatz auch zur Dokumentation der Vorbildfunktion des Landes erhöht werden. Bedauerlich ist erneut, dass für das Klimaschutzgesetz NRW sowie den Klimaschutzplan NRW keine eigene Titelgruppe gebildet wird. Hierdurch könnte ein wichtiges Signal im Hinblick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gesetzt werden. Der Klimaschutzplan NRW beinhaltet 154 Maßnahmen zum Klimaschutz sowie 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung. Mit einer eigenen Titelgruppe würde besser erkennbar gemacht, mit welchen Finanzmitteln die Umsetzung des Klimaschutzplanes NRW vorangebracht werden soll.

Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 63

Innovationsförderung

Die Förderung der Wasserstoff-Antriebstechnologie wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 81

Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung in 2021 für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohlereviere sowie zu ihrer finanziellen Absicherung einen Landesanteil in Höhe von 35.597.500 Euro zur Verfügung stellen wird und damit im Vergleich zum Vorjahr rund 6,5 Mio. Euro mehr zu verausgaben plant. Diese Mittel sind ausschließlich für Braunkohleregionen vorgesehen, gleichwohl sollte die Landesregierung auch Mittel für die im Strukturstärkungsgesetz aufgeführten Steinkohlekraftwerksstandorte bereitstellen, um die betroffenen Kommunen ebenfalls zu entlasten und ihnen eine Planungssicherheit zur Förderung des Strukturwandels vor Ort zu bieten.

*Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 64
Zielgruppenorientierter Klimaschutz*

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 (3.650.000 Euro) ist zu gering, um einen nachhaltigen Klimaschutz effektiv voranzubringen. Unterstützung benötigen insbesondere die Kommunen, denen bei der Umsetzung des Klimaschutzplans NRW eine wichtige Rolle zukommt.

Zu Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung)

*Kapitel 20 030
Nachfolgeprogramm „Gute Schule 2020“*

Das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ ist von uns begrüßt und von Anfang an eng begleitet worden. Aus heutiger Sicht hat sich das Programm positiv entwickelt und es ist bis zuletzt mit einem vollständigen Mittelabruf seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger zu rechnen.

Das Förderprogramm ist allerdings bis zum 31.12.2020 befristet, so dass nach der Planung für 2021 keine weiteren Kreditkontingente zur Verfügung gestellt werden. Die Investitionsbedarfe der kommunalen Schulträger werden derweil die verbleibenden Förderangebote von Bund und Land weiterhin dauerhaft übersteigen, so dass eine Investitionsunterstützung seitens des Landes auch über 2020 hinaus notwendig bleiben wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wünschenswert, dass das Land bereits mit dem Haushalt 2021 die Weichen für ein Folgeprogramm stellt. Wir haben uns hierzu mit der Landtags-Stellungnahme 17/3074 vom 28. September 2020 eindeutig positioniert. Die Fortsetzung von „Gute Schule 2020“ mit der entsprechenden Flexibilität in der Umsetzung bzw. die Bereitstellung entsprechender Mittel auf anderen Wegen (Erhöhung der GFG-Verbundmasse bzw. der Schulpauschale) ist insbesondere vor dem Hintergrund der engen Zweckbindungsvorschriften im „Digitalpakt Schule“ und seinen Begleitprogrammen, die es z. B. den kommunalen Schulträgern nicht erlaubt, externe IT-Wartungsleistungen fördern zu lassen, dringend notwendig.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise bei den Beratungen zum Gesetzentwurf Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Dedy
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen


Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen


Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen